

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Wohnen Renneritzer Straße“

nach § 13b BauGB

in der Gemarkung Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna



Planungshoheit: Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand: Februar 2019

1	Einleitung und Aufgabenstellung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Beschreibung des Plangebietes	5
3.1	Lage und Größe	5
3.2	Biotope und Strukturen.....	5
3.4	Wirkungen des Vorhabens	6
4	Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten	7
5	Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	8
6	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	9
7	Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
8	Zusammenfassung	12
9	Literatur	13

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB im Ortsteil Ramsin die Zulässigkeit einer Wohnbebauung abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich in privaten Besitz und werden derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.

Da die Flächen umgenutzt werden sollen, ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
 2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
 3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)
- Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH--RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

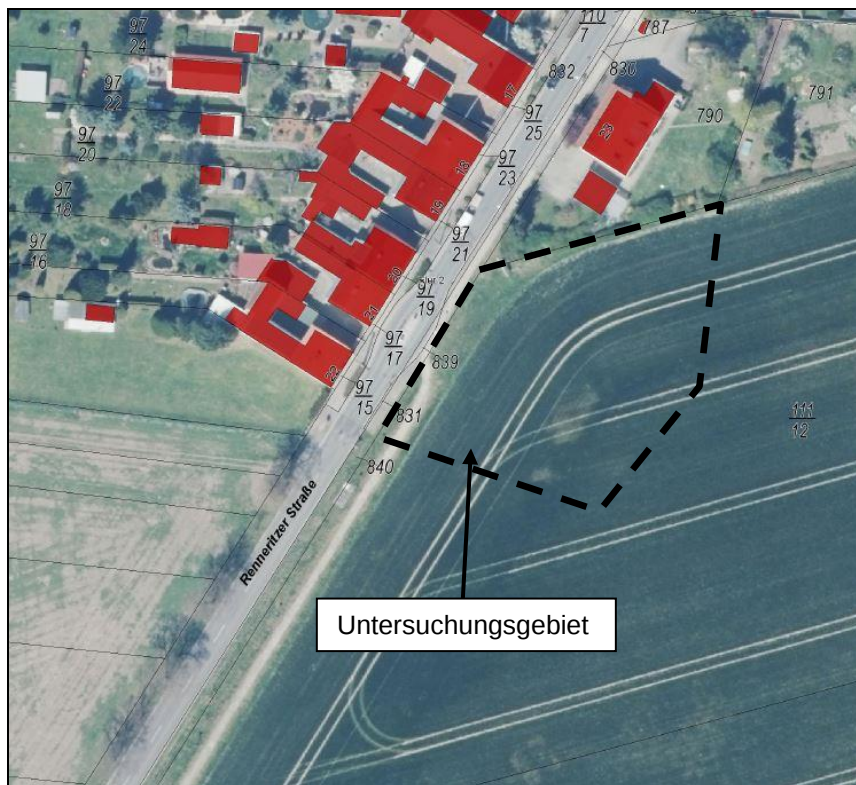
3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Ortstrand von Ramsin an der Renneritzer Straße. Mit einer Flächengröße von ca. 2.700 m² wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen katastermäßig beschrieben: Flurstücke 1219 und 1220 der Flur 2 in der Gemarkung Ramsin.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird über die Renneritzer Straße vollumfänglich erschlossen.

Abbildung: Abgrenzung der Untersuchungsfläche



Quelle: Geobasisdaten©Geobasis-DE/LVermGeo LSA 2016/A18-38911-09-14

3.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes der Wohnflächenentwicklung „Wohnen Renneritzer Straße“ (siehe Luftbild) für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern. Vorrangig wurde die Fläche potentiell eingeschätzt, die sich im Bestand verändert und/oder sich der Bestand durch die Planung verändert.

Die Untersuchungsfläche wurde bis 2018 überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nicht bewirtschafteten Flächen, die einen breiten Straßensaum bzw. Feldrain darstellen, bieten sich als ruderale Grünflächen dar. Die Fläche ist insgesamt eben und nicht eingegrenzt. Durch die Homogenität der Fläche sind die ökologischen Vernetzungsmöglichkeiten von Flora und Fauna gehemmt.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung für zwei Einfamilienhäuser. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Im Norden des Plangebietes befindet sich die Wohnbebauung von Ramsin. Im Nordwesten grenzt die Renneritzer Straße an. Im Süden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan für die Wohnflächenentwicklung in Ramsin sieht eine Fläche für Wohnbebauung im Bereich der in Rede stehenden Fläche vor. Es wird für die Zulässigkeit der Bebauung eine Baugrenze festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art- bzw. Artgruppen:

- Feldhamster: durch mögliches Habitat im und angrenzend des Plangebietes

Die Art ist unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL

5 **Daten zum Vorkommen von Tierarten**

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei Begehungen statt (11.09.2018, 02.10.2018 und 07.11.2018). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen gering bewertet werden müssen.

Die Ackerflächen in der Umgebung von Ramsin sind potentielle Lebensräume des Feldhamsters. Bei der Betrachtung der Untersuchungsfläche kann das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) nahezu ausgeschlossen werden. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von offenen Bodenstrukturen als relativ ungeeignet einzustufen. Ackerböden sind durch die landwirtschaftliche Bodennutzung vorbelastet. Für Zugvögel haben Ackerstandorte auch Bedeutung als Rast- und Äsungsflächen, darüber hinaus bilden sie Nahrungshabitate für Greifvögel.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume auf.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude oder Bäume vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann vollkommen ausgeschlossen werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von keiner Bepflanzung dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten können.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Im Rahmen des Planungsverfahrens und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen weiter zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Eine ökologische Baubegleitung vor und während der Baumaßnahmen wird empfohlen, um eine Besiedlung sicher auszuschließen.

Besonderes Augenmerk gilt dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Aufgrund der geringen Populationsdichte des Feldhamsters in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro ha) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Untersuchungsfläche recht gering. Da ein Vorkommen auf der Untersuchungsfläche für die Folgejahre ab 2020 nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, hat eine Untersuchung / weitere Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen zu erfolgen.

Der Untersuchungszeitpunkt ist am besten zwischen der Ernte und Bearbeitung des Bodens. Sollte tatsächlich der Bau eines Hamsters vorgefunden werden, sind die weiteren Maßnahmen zwingend mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird das Fangen und die behutsame und artgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine geeignete Fläche durch eine Fachperson erforderlich.

Folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) haben zu erfolgen:

Bauzeitenbeschränkung

V 1: Die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig. Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund sind die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

Kontrolle auf Lebensstätten

V 2 Bei Baufeldfreimachungen bzw. Aufnahme der Erdarbeiten ab dem Jahr 2020 ist eine Kontrolle auf den Besatz von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) zur Vermeidung potenzieller Verluste von Individuen durch einen fachkundigen Sachverständigen vorzunehmen, um eine Besiedlung vollständig auszuschließen oder Maßnahmen nach § 44 BNatSchG vorzubereiten. Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren und der Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen. Bei festgestellten Vorkommen sind geeignete Maßnahmen nach Vorgabe der Naturschutzbehörde des Landkreises zu realisieren.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 20107) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Chiroptera)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Generelles Vorkommen von Quartiere mit Besatz von Fledermäusen im Plangebiet sind nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (Cricetus cricetus)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist möglich, dass auf der Ackerfläche von Feldhamstern besiedelt ist oder ein potentiell Habitat darstellt. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Dennoch sollte vor Beginn der Baumaßnahmen eine Begehung durch einen Sachkundigen stattfinden, um eine Besiedlung sicher auszuschließen (Suche nach charakteristischen Baulöchern von Feldhamster im Boden). Die Begehung sollte am besten zwischen der Ernte und Bearbeitung des Bodens erfolgen. Dieser Zeitpunkt eignet sich für eine Sichtung auf den Besatz der Tiere.

Nicht in jedem Fall der Realisierung der Wohnbebauung kann eine Sichtung zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Aus diesem Grund ist vor Aufnahme der Erdarbeiten eine Begehung durch einen Sachkundigen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Begehungsprotokoll zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.

Sollte tatsächlich der Bau eines Hamsters vorgefunden werden, sind Maßnahmen nach § 44 BNatSchG vorzubereiten. Für das Fangen und die artgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine geeignete Fläche ist eine fachkundige Person erforderlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel zum Untersuchungszeitpunkt keine Bedeutung. Das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen der offenen Fluren kann für Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) ausgeschlossen werden. Generell profitieren Vögel, sowie auch Insekten, von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation in der Natur.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V 1 - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind und/oder werden angrenzend neu angepflanzt. Des Weiteren sind Vergrämnungsmaßnahmen festgesetzt, um ein Ansiedeln von Vögeln zu unterbinden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Untersuchungsgebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Wohnflächenentwicklung „Wohnen Renneritzer Straße“ in Ramsin ist eine Wohngebietsentwicklung geplant. Es sind mit der Planung Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Wohnflächenentwicklung verloren bzw. wird überformt. Andererseits sind die Lebensraumbedingungen auf der Ackerfläche durch die intensive Bewirtschaftung und nur geringe Vielfalt an Strukturen vorbelastet und eingeschränkt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).